



Geschäftsstelle Feuerungskontrolle

Hasenmoosstrasse 1
6023 Rothenburg
Tel. 041 317 21 21
Fax 041 317 21 20
www.gesch-feuko.ch

Pflichtenheft für zugelassene Feuerungskontrolleure von messpflichtigen Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW der Zentralschweizer Kantone LU, OW, NW, SZ UR und ZG (Gemeinden Cham, Hünenberg, Risch und Steinhausen)

Das vorliegende Pflichtenheft richtet sich an alle Feuerungskontrolleure, welche in den der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) angeschlossenen Kantonen bzw. Gemeinden amtliche Feuerungskontrollen durchführen.

Es betrifft Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) bis 70 kW welche, ausschliesslich mit naturbelassenem Holz und unbehandeltem Altholz (Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 1 lit. a, b und d Ziff. 1 LRV) betrieben werden.

Anforderungen

Die Anforderungen für einen zugelassenen Feuerungskontrolleur sind in den Zulassungsbedingungen festgelegt.

1. Amtliche Feuerungskontrollen dürfen nur von Personen ausgeführt werden, welche auf der kantonalen **Zulassungsliste** aufgeführt sind (siehe Merkblatt Zulassung für Feuerungskontrolleure). Diese Liste wird im Internet unter www.gesch-feuko.ch veröffentlicht. Der Eintrag in die Liste ist kostenlos.
2. Alle amtlichen Messungen sind mit einheitlichen **Feuerungs-Rapporten** zu belegen, welche ausschliesslich und kostenlos bei der GFK bezogen werden können.
3. Das **Original des Reports** ist vollständig ausgefüllt mit Mittelwert-Messstreifen und Gebühreenvignette versehen innert 20 Tagen nach erfolgter Messung der GFK zuzustellen. Auf jedes Original gehören die eigenhändige Unterschrift des durchführenden Kontrolleurs. Zweistoffanlagen benötigen zwei Rapporte und somit zwei Gebühreenvignetten.

Eine Kopie des Reports ist für den Anlagenbetreiber, die zweite für den Kontrolleur bestimmt.

Unvollständig ausgefüllte Rapporte werden von der GFK nicht akzeptiert und dem Absender zur Überarbeitung zurückgeschickt.

4. Mit der Zulassung ist die Pflicht zur periodischen, fachspezifischen **Weiterbildung** verbunden.

5. Gemäss Verursacherprinzip müssen sämtliche die Kontrolle betreffenden Aufwendungen dem Anlagenbetreiber verrechnet werden. Aufwendungen der Gemeinden und des Kantons werden mit einer **Gebührenvignette** abgegolten. Der Vignettenpreis deckt sämtliche Aufwendungen für Administration, Qualitätssicherung, Controlling ab.

Die Vignette kann ausschliesslich bei der GFK bezogen werden.

6. Bei neuen Anlagen ist eine **Erstmessung** nach der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) Art. 13 notwendig. Für die Erstmessung, auch **Abnahmekontrolle** genannt, sind alle zugelassenen Kontrolleure berechtigt.

Wenn der Monteur bei der Inbetriebnahme die amtliche Feuerungskontrolle (Abnahmekontrolle) nicht durchführt, meldet er der GFK die Inbetriebnahme mittels ausgefüllter pauschalfrankierter **Meldekarte**. Diese wird von der GFK an den gewählten Kontrolleur der jeweiligen Gemeinde weitergeleitet, welcher dann die Abnahmekontrolle durchführt.

7. **Ansprechstelle** für alle Aspekte der Feuerungskontrolle wie Vollzug, Administration, Materialbezug, Qualitätssicherung, Weiterbildung usw. ist die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle, Hasenmoosstrasse 1, 6023 Rothenburg Tel. 041 317 21 21, sekretariat@gesch-feuko.ch.
8. Die GFK ist in Zusammenarbeit mit den Kantonalen Umweltschutzfachstellen auch für die **Qualitätssicherung** zuständig. Sie kann Stichproben, Überprüfungen, statistische Auswertungen oder andere geeignete Massnahmen durchführen bzw. in Auftrag geben.
9. Jede Feuerungsanlage ist mit einem **Heizungsbüchlein für kleine Holzfeuerungen** auszurüsten. In diesem sind sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Feuerungsanlage einzutragen. Das Heizungsbüchlein kann kostenlos bei der GFK bezogen werden.
10. Die gültige **Messempfehlungen Feuerungen** des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zur Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz ist integrierender Bestandteil dieses Pflichtenheftes.
11. Die Messungen müssen mit einem vom **metas** (Bundesamt für **Metrologie** und **Akkreditierung Schweiz**, 3003 Bern – Wabern) anerkannten und **geeichten Messgerät** durchgeführt werden. Dieses muss mindestens einmal jährlich durch den Hersteller revidiert (grüner Kleber) und durch eine vom metas zugelassene Eichstelle geprüft werden (roter Kleber).

Die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen ist Bestandteil der Zulassung. Werden sie nicht erfüllt, kann die Messung nicht als amtliche Feuerungskontrolle anerkannt werden. Der Entzug der Zulassung durch die kantonale Behörde bleibt vorbehalten.

Für die gewählten Kontrolleure der Gemeinden gelten zusätzliche Anforderungen gemäss Pflichtenheft der kantonalen Umweltschutzfachstelle.

Rothenburg, November 2021